

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Öffentlicher Verkehr: Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs (SRS 7.6-2); Wegfall des von der Stadt Zug bestellten Zusatzangebots auf der Buslinie 605 gemäss B1762 und Aufhebung und Ersatz des Angebotsbeschlusses

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 3013 vom 26. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag für einen Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- I Ausgangslage**
- II Erläuterungen**
- III Antrag**

I Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat (GGR) hat an seiner Sitzung vom 19. Januar 2021 mit Beschluss Nr. B1721 ([Link](#)) im Rahmen eines Angebotsbeschlusses gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs (SRS 7.6-2, [Link](#)) ein Zusatzangebot bei der Standseilbahn Schöneegg – Zugerberg festgelegt. Daran ändert sich mit dieser Vorlage nichts.

Auch in Zukunft werden von Montag bis Freitag täglich 27 Seilzüge und samstags und sonntags täglich 25 Seilzüge zusätzlich zum Grundangebot des Kantons Zug bestellt.

Mit dem Beschluss Nr. B1762 ([Link](#)) den der GGR an seiner Sitzung vom 28. Februar 2023 fällte, wurde der Angebotsbeschluss B1721 um ein zusätzliches Angebot bei der Buslinie 605 (ehemals Linie 5) ergänzt. Die Stadt Zug bestellte somit während der vergangenen vier Jahre auf der Buslinie 605 zwischen Zug Bahnhof und Walchwil, ergänzend zum kantonalen Angebot, einen Halbstundentakt von Montag bis Freitag während der Hauptverkehrszeiten (6.00 bis 9.00 Uhr und 16.00 bis 19.00 Uhr). Die jährlichen Kosten von rund CHF 156'000.00 wurden der Kostenstelle 5700, Konto 3634.57, Betriebsbeitrag öffentlicher Verkehr, belastet.

Die Fahrgastzahlen haben sich seit der Einführung des Zusatzangebots positiv entwickelt. Aus diesem Grund übernimmt der Kanton auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2026 die von der Stadt bisher finanzierten Leistungen in das kantonale Angebot.

Dementsprechend muss der aktuelle Angebotsbeschluss Nr. B1762 aufgehoben und ersetzt werden.

II Erläuterungen

Gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr des Kantons Zug (BGS 751.31) besteht mit § 4 Abs. 6 Bst. b die Möglichkeit, dass die Gemeinden über das vom Kanton festgelegte Angebot hinaus Leistungen bestellen und finanzieren können. Im Reglement über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs (SRS 7.6-2) sind die Einzelheiten für die Stadt Zug geregelt. Gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements kann der Grosse Gemeinderat mit einem allgemeinverbindlichen Beschluss (Angebotsbeschluss) festlegen, welche Transportleistungen des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zug zusätzlich zum Grundangebot des Kantons erbracht werden sollen. Dieser Angebotsbeschluss unterliegt gemäss § 2 Abs. 2 dem fakultativen Referendum. Im Weiteren ist in § 3 geregelt, dass der Stadtrat die im Angebotsbeschluss festgelegten Transportleistungen bestellt. Die Finanzierung ist in § 5 geregelt. Die für die Zusatzleistungen notwendigen finanziellen Mittel werden jeweils als gebundene Ausgaben ins Budget aufgenommen. Da nun der Kanton die zusätzlich von der Stadt bestellten Leistungen bei der Buslinie 605 per Fahrplanwechsel Dezember 2026 in das kantonale Angebot übernimmt, entfallen diese Ausgaben künftig für die Stadt Zug. Die Leistungen für die Buslinie 605 müssen deshalb aus dem Angebotsbeschluss B1762 gestrichen werden. Im neuen Angebotsbeschluss verbleiben lediglich noch die Kosten für das Zusatzangebot bei der Standseilbahn Schönegg – Zugerberg, welches nahtlos weitergeführt wird.

Hinweis auf Entwicklungs-/Jahresziele/SDGs

Mit dieser GGR-Vorlage wird lediglich der Angebotsbeschluss Nr. B1762 formell angepasst, weil der Kanton das Angebot der Buslinie 605 ab Fahrplanwechsel Dezember 2026 wieder übernimmt. Für die Stadt Zug wird der finanzielle Aufwand dadurch kleiner. Am Fahrplan der Buslinie 605 ändert sich nichts. Trotzdem können folgende Hinweise auf Entwicklungs- und Jahresziele sowie auf SDGs abgegeben werden.

Vorliegend werden in Bezug auf die Strategielandkarte der Stadt Zug insbesondere die Anspruchsgruppen «Grüne Stadt» und «starke Gemeinschaft» mit den Handlungsebenen 2.3 (Lebensfreundliche und klimaschonende Mobilität fördern und intelligente Technologien nutzen) und 3.2 (Partizipation ermöglichen sowie verantwortungsvolle Mitwirkung und Engagement anerkennen) beeinflusst. Generell bestehen auch Wechselwirkungen zu den folgenden Zielen der nachhaltigen Entwicklung SDG 11 (Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen), SDG 13 (Umgehend Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen) und SDG 17 (Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben). Nachfolgend werden diese grafisch dargestellt:



Betreffend Legislaturziele wird insbesondere das Legislaturziel 3 ("Die Stadt Zug versteht Investitionen in den öffentl. Raum als Investition in die Gemeinschaft. Zug steigert die Aufenthaltsqualität für ihre Einwohner/innen wie auch für Menschen, die zur Arbeit nach Zug pendeln oder hier ihre Freizeit verbringen") bedient.

III Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- den vorliegenden Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs zu verabschieden.

Zug, 26. Mai 2026

André Wicki
Stadtpräsident

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage
– Beschlussentwurf

Die Vorlage wurde vom Departement SUS verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Barbara Gysel, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 98 01.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Öffentlicher Verkehr: Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs (SRS 7.6-2); Wegfall des von der Stadt Zug bestellten Zusatzangebots auf der Buslinie 605 gemäss B1762 und Aufhebung und Ersatz des Angebotsbeschlusses

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 3013 vom 26. Mai 2026:

1. Gestützt auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (BGS 751.31) werden folgende Zusatzangebote des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zug festgelegt:
 - a) Standseilbahn Schöneegg – Zugerberg: von Montag bis Freitag täglich 27 Seilzüge sowie samstags und sonntags täglich 25 Seilzüge zusätzlich zum Grundangebot des Kantons Zug
2. Die Ausgaben für die Zusatzangebote werden der Erfolgsrechnung wie folgt belastet:
 - a) Standseilbahn Schöneegg – Zugerberg: Konto 5700/3634.56, Leistungsauftrag Zugerbergbahn AG
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug per Fahrplanwechsel 2026 am 13. Dezember 2026 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1762 vom 23. Februar 2023 betreffend Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs aufgehoben.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Ivano De Gobbi
Präsident

Beat Werder
Stadtschreiber

Referendumsfrist: (bei obligatorischem Referendum: Datum der Urnenabstimmung)